Thüringer Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2398
19.11.2025

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Mutmaßlich extrem rechter Terror-Verdachtsfall in Weimar? – Teil II

Am 11. Dezember 2024 kam es in Weimar zu einem Einsatz des Spezialeinsatzkommandos (SEK) des Thüringer Landeskriminalamts, unterstützt von Kräften der Bereitschaftspolizei. Durchsucht wurden eine Wohnung und ein Kellerraum in der Bockstraße wegen des dringenden Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a Strafgesetzbuch. Die Thüringer Allgemeine berichtete damals „Worum es sich bei der Vorbereitung der schweren staatsgefährdenden Gewalttat konkret gehandelt habe, sei auch weiterhin Teil der Ermittlungen und bleibe daher vorerst geheim.“ In der Drucksache 8/977 auf meine Dringlichkeitsanfrage zu rechten Terrorismus-Delikten der politisch motivierten Kriminalität (PMK) in Thüringen führte die Landesregierung aus, dass im Dezember 2024 laut dem Landeskriminalamt (LKA) ein Tatverdächtiger „eine Straftat gegen das Leben anderer Personen begehen wollte, die nach den Umständen bestimmt war, die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu untergraben“.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/1514** vom 1. September 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. November 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:
Die Vorfälle sind Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen. Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozeßordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Welche Ergebnisse erbrachte die Durchsuchung der Wohnung und des Kellers des Tatverdächtigen und wurden dabei potenziell tatbezogene Gegenstände (Waffen, Materialien, Chemikalien, Sprengstoffe, gefährliche Gegenstände, Pläne o. Ä.) gefunden und wenn ja, welcher Art?

   Antwort:
   Die Durchsuchung erbrachte keine verfahrensrelevanten Erkenntnisse.

2. Welche Hinweise auf eine extrem rechte, rassistische oder anderweitig menschenfeindliche ideologische Motivation des Tatverdächtigen liegen vor?

Druck: Thüringer Landtag, 3. Dezember 2025

Antwort:
Mit Ausnahme der fremden- und menschenfeindlichen Motivation, die sich aus dem Beschuldigten zur Last gelegten Sachverhalt ergibt, liegen keine weiteren Hinweise auf dessen Tatmotivation vor.

3. Welche Gründe lagen für den Einsatz von Spezialkräften (SEK) vor?

4. Wie viele Einsatzkräfte waren bei dem Zugriff in Weimar sowie der Festnahme, Durchsuchung und Auswertung insgesamt beteiligt (aufgeschlüsselt nach Einheiten)?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:
Aufgrund der Lagebeurteilung erfolgte ein angemessener Einsatz von Einsatzkräften der Polizei, darunter von Spezialeinheiten. Die Ermittlungen unter Leitung der Staatsanwaltschaft Gera werden vom Landeskriminalamt Thüringen geführt und dauern an. Die polizeilichen Maßnahmen wurden und werden durch einen lageangepassten, dynamischen und dem jeweils entsprechenden Ermittlungsstand erforderlichen Einsatz von Polizeibeamten vorgenommen. Eine Erhebung des Personaleinsatzes zu den einzelnen Phasen der Ermittlungen liegt nicht vor.

5. Welche weiteren Ermittlungsmaßnahmen wurden seitens der Landesregierung veranlasst und wann ist mit einem Abschluss der Ermittlungen zu rechnen?

Antwort:
Bei einem weiteren Beschuldigten erfolgte eine Durchsuchungsmaßnahme. Die Auswertung der sichergestellten Asservate dauert an. Eine Prognose zum Zeitpunkt des Abschlusses der Ermittlungen kann nicht getroffen werden.

6. Ist der Tatverdächtige als Sympathisant oder Mitglied von extrem rechten oder völkischen Strukturen oder Parteien bekannt und wird der Tatverdächtige als „Gefährder“ oder „relevante Person“ eingestuft?

Antwort:
Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Tatverdächtigen einer extremistischen Organisation angehören.

7. Inwieweit wurden etwaige Zielobjekte und Zielpersonen über die eine etwaige Anschlagsplanung und möglichen Hintergründe informiert oder in Schutzmaßnahmen eingebunden?

Antwort:
Es wird auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zur Frage 3 der Kleinen Anfrage 8/1386 verwiesen.

Maier
Minister